



# Fortbildung

24. Juni 2015, Bezirkstierärztesitzung  
Abetzdorf/Kematen

„Rechnungslegung durch den Tierarzt“  
Steuerreform – Was kommt auf die TierärztInnen ab 2016 zu?  
Mag. Werner Frühwirt

Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Wien

# Inhaltsverzeichnis

- Aufzeichnungen derzeit richtig führen
  - Geltende Rechtslage 2015 – Kassenrichtlinie 2012
  - Praktische Umsetzung und Kontrolle der Finanzbehörde
  - Bestandteile einer Rechnung gemäß Umsatzsteuergesetz
- Was kommt auf uns Tierärzte ab 2016 zu?
  - Registrierkassenpflicht
  - Belegerteilungspflicht
  - Bestandteile eines Beleges ab 01.01.2016

# Stellungnahme ÖTK zum Steuerreformgesetz 2015/2016

- Verlustvortrag bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ohne zeitliche Begrenzung
- Anschaffung einer Registrierkasse
  - Vorzeitige Abschreibung
  - Anschaffungsprämie
- Mobile Betriebe, Ausnahmen von der Registrierkasse
- Belegannahmepflicht des Kunden

# Steuerreform 15/16 - Inkrafttreten

- 01.01.2016: „grundsätzliches Inkrafttreten“
- 01.04.2016: Inkrafttreten des erhöhten USt-Tarifs für Beherbergungsleistungen (13%)
- 01.03.2015: Banken Meldepflicht
- 01.01.2017: Technische Sicherung Reg. Kassen

# Geltende Rechtslage 2015

- Formelle Mängel im Aufzeichnungssystem berechtigen zur Schätzung (184 BAO).
- Kassenrichtlinie (KRL 2012) als Auslegung der Finanzverwaltung. **Bleibt gültig.**
- Kassennachschau durch Finanzpolizei.

# Was tun?

- Kassenrichtlinie umsetzen:
  - Registrierkassen, Grundaufzeichnungen
- Freiwillige Maßnahmen setzen
  - Belegausgabe
- Ergibt: Beitrag zu hoher Qualität, Aussagekraft und Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen.

Belegausgabepflicht.  
Registrierkassenpflicht.  
Einzelaufzeichnung.

# Leitsatz

- Je besser
    - Systemaufbau
    - Systemdokumentation
  - Desto
    - Glaubhafter sind die Aufzeichnungen
    - Weniger Probleme im Prüfungsfall
  - Deshalb
    - Maßnahmen der KRL umsetzen und
    - Freiwillige Maßnahmen setzen
- Dokumentation gewinnt!
- Neue Anforderungen

## § 131 Abs. 1 BAO I

- Aufzeichnungen so zu führen, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln kann.
- Weitere Formale Kriterien:
  - Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht
  - Kein Durchstreichen...
  - Ausnahmen: Barbewegungs-VO < € 15.000 bzw € 30.000 kalte Hand



## § 131 Abs. 1 BAO II

- **Dritter muss auch vertrauen können!**
  - In Vollständigkeit und Richtigkeit
  - § 184 BAO / Schätzung
- Im Bereich der KRL relativ detaillierte Auslegungen.
  - Registriertkassen
- Sonst Auslegung im Einzelfall vor dem Hintergrund der KRL.

# Dokumentation

- Alle Maßnahmen müssen aufgeschrieben werden.
  - Schriftliche Dokumentation
- Die Durchführung der Maßnahmen muss dokumentiert werden.
  - Im Nachhinein nachvollziehbar

# Außerdem:

- Bare Geschäftsvorfälle festhalten und aufzeichnen
  - sofort
  - täglich
  - einzeln
  - zum Zweck der Losungsermittlung
- Barbewegungsverordnung
  - Bis € 150.000 pro Betrieb

bis € 30.000 kalte Hand

# Umsetzung KRL

- Verantwortlich: Tierarzt.
- Systemhersteller stellt E-131. SmartCard ab 1.1.2017
- Mitarbeiter wickeln Barbewegungen tatsächlich ab.
  - Bedienung des Kassensystems
- Steuerberater
  - Ggf. Buchhalter

# E-131

- Fachgutachten KFS / DV 1
  - Technische und organisatorische Maßnahmen
- Zusätzliche Dokumentation
  - Unabhängig vom Systemhersteller
  - Wann macht wer welche Auswertungen
  - Wer kontrolliert Grundaufzeichnungen und Widerspruchsfreiheit
  - Wer zeichnet zur Freigabe ab?

# Belegerteilungspflicht derzeit

- Freiwillige Verpflichtung
  - Ausfolgung der Belege an die Kunden bei jedem Geschäftsvorgang
  - Widerspruchsfreiheit
  - Nachvollziehbarkeit

Belegerteilungspflicht  
künftig

# Beleg eines Tierarztes beinhaltet...

- Name und Anschrift des Tierarztes
- Art und Umfang der Leistung/Lieferung
- Tag oder Zeitraum der Lieferung
- Rechnungsdatum
- Entgelt

# Kleinbetragsrechnung bis € 150,--

zum Vorsteuerabzug

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Menge und Bezeichnung
- Tag oder Zeitraum der Lieferung/Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz



# Merkmale einer Rechnung (USt) I

zum Vorsteuerabzug

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Name und Anschrift des Empfängers
- Menge und Bezeichnung
- Tag oder Zeitraum der Lieferung/Leistung
- Entgelt und anzuwendender Steuersatz
- Hinweis auf allfällige Steuerbefreiung
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Nummer zur Identifizierung der Rechnung

# Merkmale einer Rechnung (USt) II

zum Vorsteuerabzug

- UID-Nummer des liefernden Unternehmers
- Falls Rechnungsbetrag von € 10.000,-- überschritten: UID-Nummer des empfangenden Unternehmers
- [www.fruehwirt.at](http://www.fruehwirt.at)
  - Informationen für Sie
    - Buchführung
      - Rechnungsmerkmale

# Überprüfung Kassensaldo

- Zählen des Bargeld IST Bestandes
  - Vergleich mit Soll Bestand lt. Aufzeichnungen
- Dokumentation
- Verantwortlichkeit
- Berücksichtigung von Trink- und Wechselgeld, Einlagen und Entnahmen.

# Aufzeichnungspflichtigen NEU

- Rechtslage nach Ministerratsbeschluss  
16.06.2015
- Begleitmaßnahmen Steuerreform ab  
1.1.2016

Rückschlüsse auf Vergangenheit  
Ggf. Strengere Interpretation

# Zielbereiche, Zielgruppen der Einnahmensicherung

- Umsatzsteuer-Karussellbetrug
- „Kleinunternehmer“ um rund € 150.000,--  
Umsatzgrenze pro Jahr

Das sind bis zu  $\frac{3}{4}$  aller Betriebe

- Abgabenprüfung neu
- Bekämpfung Sozialbetrug

# Elektronische Aufzeichnungspflicht

- Barumsätze (Kredit- oder Bankomatkarte, Zahlung mittels Mobiltelefon, PayLife Quick)
- „Manipulationsschutz“ für Betriebe mit überwiegend Barumsätzen: Signaturerstellungseinheit (Smartcard)
  - Investitionsbegünstigungen
- Elektronische Registrierkasse oder elektronisches Kassensystem gem. § 131b BAO
- bei Verweigerung
  - § 184 BAO Schätzung
  - Strafrechtliche Folgen bei Vorsatz gem. FINStrG

# Registrierkassenpflicht

- Prüfschema „Vereinfachte Losungsermittlung“:
  - Nicht überwiegende Anzahl von Barumsätzen gem. 131b Abs 1 BAO
  - Jahresumsatz unter € 15.000 gem. § 131b Abs 3 BAO
  - Ausnahme laut BarbewegungsVO iVm § 131b Abs 4 Z.2 BAO
    - Barumsätze max. € 30.000 pro Jahr bei außerhalb von fest umschlossenen Räumlichkeiten (bspw. Bauchladen)
- Dann keine Registrierkassenpflicht bzw. Belegerteilungspflicht oder Einzelaufzeichnung Umsätze „kalte Hand“

# Aufzeichnungspflichtigen Tierarzt

- Annahme: überwiegend Barumsätze





# Beleg im Sinne des neuen Betrugsbekämpfungsgesetzes

- Bei jedem baren Geschäftsvorfall zu dokumentieren:
  - Bezeichnung des Betriebes oder Merkmal zur Betriebsidentifizierung,
  - Merkmal zur Kassenidentifizierung,
  - Datum und Uhrzeit der Belegerstellung,
  - Belegnummer (fortlaufende Nummerierung der Geschäftsvorfälle),
  - Einzelprodukte und Preise,
  - Gesamtsumme
- Entspricht Mindestinhalt eines Beleges nach § 131a Abs 3 BAO (ab 1.1.2016)

Bisher nur für Registrierung  
Nun auch generell in BAO  
Beachte auch UStG

# Belegerteilungspflicht

- IMMER, wenn nicht Ausnahme „kalte Hand“
- Auch beim Kundenbesuch „mobile Berufe“
  - Händische Belegerteilungspflicht Paragon
  - Nachtrag in Registrierkasse
- Belegannahmepflicht des Kunden
  - Aufbewahren bis zum Verlassen der Ordination
- „Brauchen Sie eine Rechnung?“ gehört künftig der Vergangenheit an (Erläuterungen zum Ministerialentwurf).

# Frühwirt Unternehmensberatungs GmbH

- St. Pölten
- Wien
- Lilienfeld



- [office@fruehwirt.at](mailto:office@fruehwirt.at)
- [www.fruehwirt.at/tierarzt](http://www.fruehwirt.at/tierarzt)